

# Satzung des Fördervereins Evangelische Grundschule Dessau e. V.

Stand: 09. März 2015

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Evangelische Grundschule Dessau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Den weiteren Aufbau und die Unterstützung der Evangelischen Grundschule Dessau und ihres Hortes durch finanzielle und ideelle Leistungen sowie durch Sachleistungen. Die Evangelische Grundschule steht in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Hort steht in Trägerschaft der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau. Werden den Trägern Fördermittel durch den Verein zur Verfügung gestellt, sind diese ausschließlich für die Evangelische Grundschule Dessau oder für den Hort zu verwenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche Anhalts mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Evangelische Grundschule Dessau für Bildung und Erziehung zu verwenden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt. Die Beiträge sind zum 30.06. eines Jahres fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können bis zu 2 Beisitzer dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten: Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) die Abänderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Dessau, den 09.03.2015